

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Beilstein (CDU)
– Drucksache 17/12332 –

Corona-Pandemie: Einstellung zusätzlicher Lehrkräfte

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/12332 – vom 7. Juli 2020 hat folgenden Wortlaut:

Nach jetzigem Stand der Dinge sollen die Schulen nach den Sommerferien wieder im Regelbetrieb starten. Verständlicherweise kann derzeit noch niemand das dann herrschende Infektionsgeschehen vorhersagen. Daher müssen frühzeitig schon jetzt in den Sommerferien Konzepte für unterschiedliche Szenarien kommuniziert werden, damit sich die Schulen und Schulträger vor Ort vorbereiten können.

Unbestritten wird es zu einem erhöhten Personalbedarf nach den Sommerferien kommen, da vermehrt der Ausfall einzelner Lehrkräfte zu erwarten ist oder ggf. schnell in einen Parallelbetrieb von Präsenz- und Fernunterricht geschaltet werden muss, was nicht mit dem jetzigen Personalbestand gestemmt werden kann.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

Wie viele zusätzliche Lehrkräfte sollen nach den Sommerferien über welches Beschäftigungsverhältnis an welchen Schulen eingesetzt werden, und in welcher Größenordnung bewegt sich der dafür erforderliche finanzielle Jahresaufwand?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Juli 2020 wie folgt beantwortet:

Dank zahlreicher Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist die Zahl der Neuinfektionen in Rheinland-Pfalz auf ein niedriges Niveau gesunken. Trotz der schrittweisen Lockerungen und der Wiedereröffnung der Schulen während der letzten Wochen hat sie sich auf diesem Niveau stabilisiert. Eine Wiederaufnahme eines weitgehenden Regelbetriebs in den Schulen mit Beginn des Schuljahres 2020/21 ist deshalb möglich und geboten.

Auch weiterhin werden wesentliche Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen von allen am Schulleben beteiligten Personen eingehalten werden müssen. Hierzu wurde der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ überarbeitet. Mit Inkrafttreten der 4. Fassung zum 1. August 2020 werden – abgesehen von besonderen Ausnahmen – grundsätzlich alle Lehrkräfte unabhängig von der etwaigen Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe angesichts der momentanen Infektionslage und der damit verbundenen geringen Wahrscheinlichkeit einer Infektion im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Dies gilt bei gleichbleibend niedrigem Infektionsgeschehen.

Sofern im Einzelfall Lehrkräfte für den Präsenzunterricht vorübergehend nicht zur Verfügung stehen, können zur Sicherung der Unterrichtsversorgung für die benötigte Zeit befristete Beschäftigungsverhältnisse abgeschlossen werden. Vor ihrem Abschluss wird stets geprüft, ob der Bedarf auch anderweitig abgedeckt werden kann. Denn eine Befreiung vom Präsenzunterricht löst keinen sofortigen Vertretungsbedarf aus, vielmehr kann die vom Präsenzunterricht befreite Lehrkraft ihre Unterrichtsverpflichtung durch digitale Unterrichtsangebote erbringen oder im Rahmen einer Umorganisation Aufgaben von anderen Lehrkräften übernehmen, während der Präsenzunterricht von diesen abgedeckt wird.

Wie viele zusätzliche Lehrkräfte coronabedingt an den Schulen erforderlich sein werden, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beantworten.

Die ADD ist in die Lage versetzt, notwendige Beschäftigungsverträge abschließen zu können.

Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin